



**Anwesend:
P. Thevissen
Bürgermeister**

Y. Heuschen
J. Grommes
E. Jadin
W. Heeren
Schöffen

R. Franssen
G. Renardy
M. Kelleter-Chaineux
S. Houben-Meessen
I. Malmendier-Ohn
H. Loewenau
E. Simar
G. Malmendier
L. Moutschen
V. Hagelstein-Schmitz
K-H. Braun
S. Cloot
Ratsmitglieder

R. Ritzen
Generaldirektor

**Punkt 5. der öffentlichen Sitzung:
Polizeiverordnung zur Festlegung einer ergänzenden Regelung -
Verkehrssicherheitsmaßnahmen Schulstraße (Schule Lontzen)**

Der Gemeinderat,

Aufgrund

- des Artikels 119 des *Neuen Gemeindegesetzes* vom 24 Juni 1988,
- der Artikel 35, 36, 74 und 75 des *Gemeindedekrets* vom 23. April 2018
- des Dekretes vom 19. Dezember 2007 über die *Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel*,
- des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur *Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße*,
- des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. März 2019 zur *Ausführung des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. Oktober 2009 über die Vollmachtserteilungen an den Öffentlichen Dienst der Wallonie*,
- des Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 zur *Festlegung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen* und dessen Anhänge,
- des Ministerialrundschreibens vom 10. April 2019 zu den *ergänzenden Regelungen für den Straßenverkehr und die Übernahme von Verkehrszeichen*.

In der Erwägung, dass der Gemeinderat die Polizeiverordnungen in Bezug auf den Straßenverkehr erlässt, mit Ausnahme der in Artikel 130bis des *Neuen Gemeindegesetzes* erwähnten zeitweiligen Polizeiverordnungen;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, in 4710 LONTZEN, Schulstraße, auf dem Teilstück ab dem Haus mit Nr. 31 bis zum Fußgängerüberweg an der Einfahrt der Schule sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite, d. h. entlang und in der unmittelbaren Umgebung der dort befindlichen Gemeindeschule LONTZEN, die Sicherheit der (schwachen) Straßenverkehrsteilnehmer weiter zu verbessern, sowie eine Verbesserung des Verkehrsflusses, insbesondere zu Schulbeginn- und Schulschlusszeiten zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass die aktuelle Straßenverkehrskennzeichnung entlang der Schule, an der dort befindlichen Bushaltestelle zudem widersprüchlich, bzw. konfliktuell ist, insofern sie durch Verkehrsschild E9b das Parken auf der Bushaltestelle erlaubt, obwohl das Parken auf einer Bushaltestelle in einem Abstand von 15 Metern beiderseits des Bushaltestellenmarkierungsschildes nach Straßenverkehrsordnung nicht gestattet ist;

In der Erwägung, dass es gilt diese Situation zu verbessern, bzw. zu bereinigen.

In der Erwägung, dass die Straßenverkehrssicherung im Allgemeinen, und die Schulwegsicherung im Besonderen, im Allgemeininteresse liegt;

Aufgrund des mündlichen Gutachtens des Kommissariatsleiters C. Colles;

Aufgrund der Besprechung mit Frau Josette Docteur, Verantwortliche der Direktion für Straßenverkehrssicherheitsregelungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 8. November 2021, sowie der sich daraus ergebenden vorherigen technischen Stellungnahme der „Direction des Déplacements doux et de la Sécurité des aménagements des voiries“ der Wallonie vom 24. November 2021, welche günstig ist;

Aufgrund der günstigen Stellungnahme des Elternrates der Gemeindeschule LONTZEN (Sitzung vom 30.11.2021), sowie der günstigen Mittelung der TEC;

Aufgrund der Tatsache, dass die Maßnahmen im Wegeausschuss vom 13. Januar 2022 vorgestellt, besprochen und erklärt wurden;

In der Erwägung, dass die nachstehend im Tenor erwähnten Straßenverkehrssicherheitsmaßnahmen zweckdienlich erscheinen und, folglich, zu treffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – In 4710 LONTZEN, Schulstraße, auf dem Teilstück ab dem Haus mit Nr. 31 bis zum Fußgängerüberweg an der Einfahrt der Schule sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite, und auf dem Teilstück entlang der Gemeindeschule LONTZEN, werden folgende, auf dem, dem vorliegenden Beschluss beiliegenden Plan näher gekennzeichneten Straßenverkehrssicherheitsmaßnahmen getroffen:

- Die Bushaltestelle wird entfernt und auf Höhe der Häuser mit Nr. 23 und 25 neu angelegt durch Versetzen des Bushaltestellenschildes;
- Ab dem Haus mit Nr. 31 bis zum Fußgängerüberweg an der Einfahrt der Schule, sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite, wird jeweils ein Park- und Halteverbot eingerichtet (Kennzeichnung mit Schild E 3 – Park- und Halteverbot mit den Zusatzschildern „Zu Schulzeiten - En période scolaire“ und „Mo.- Fr. / Lu. – Ve. 8h00 - 16h30“, sowie „Außer Bus / Excepté bus“ und entsprechenden Pfeilen)
- Die 5 markierten Parkplätze entlang des Schulgebäudes werden als „kiss & ride Zone“ bestimmt. Es wird an Wochentagen, während den Schulzeiten zwischen 7.30 und 9 Uhr, zwischen 12 und 13 Uhr sowie zwischen 15 und 16.30 Uhr ein Parkverbot eingerichtet (Kennzeichnung mit Schild E 1 – Parkverbot mit den Zusatzschildern „Zu Schulzeiten - En période scolaire“ und „Mo.- Fr./Lu. – Ve. 7h30-9h, 12h-13h, 15h-16h, entsprechenden Pfeilen und „Auto mit Herz und Kind“).

Artikel 2 – Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird den zuständigen Behörden zwecks Guttheißung weitergeleitet.

Artikel 4 – Die vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht und gemäß Artikel 75 in das Gemeinderegister eingetragen.

Namens des Gemeinderates:

**Der Generaldirektor,
(gez.) R. RITZEN**

**Der Vorsitzende,
(gez.) P. THEVISSEN**

**Der D. t. Generaldirektor,
M. STANER**

Für gleich lautenden Auszug:

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSEN**

